

Zuchtordnung

Bearded Collie Club Deutschland e.V. (kurz – BCCD)

§ 1 Allgemeines

- 1. Das Internationale Zuchtreglement der F.C.I. und die Zuchtordnung des VDH sind verbindlich für alle im VDH zusammengeschlossenen Vereine.**
- 2. Die Zuchtordnung des VDH gilt unmittelbar für alle im VDH zusammengeschlossenen Rassehundezuchtvereine.**
- 3. Es ist Pflicht der Rassehundezuchtvereine, unter Beachtung der VDH-Zuchtordnung eine eigene Zuchtordnung zu erstellen, in der die rassespezifischen Zuchtziele festgelegt werden.**
- 4. Die Zuchtordnungen der Rassehundezuchtvereine können in Ihren Anforderungen über die des VDH hinausgehen.**
- 5. Die Zuchtordnung dient der Förderung planmäßiger Zucht funktional und erbgesunder, wesensfester Rassehunde. Erbgesund ist ein Rassehund dann, wenn er Standardmerkmale, Rasetyp und rassetypisches Wesen vererbt, jedoch keine erheblichen erblichen Defekte, die die funktionale Gesundheit seiner Nachkommen beeinträchtigen könnten.**
- 6. Zuständig und damit verantwortlich für die Zucht sind die Rassehundezuchtvereine. Dies schließt Zuchtlenkung, Zuchtberatung und Zuchtkontrolle sowie Führung des Zuchtbuches ein.**
- 7. Die Rassehundezuchtvereine müssen sicherstellen, dass eine Ausbeutung der Zuchthunde verhindert wird. Sie sind zur methodischen Bekämpfung erblicher Defekte verpflichtet.**
- 8. Eine von einem der beteiligten Rassehundezuchtvereine rechtswirksam ausgesprochene Zuchtbeschränkung oder Zuchtversagung kann nur einvernehmlich zwischen allen beteiligten Vereinen abgeändert werden. Auch in diesen Fällen obliegt die Entscheidung dem VDH-Zuchtausschuss. Rechtswirksame Zuchtverbote von Züchtern aus zuchtrelevanten Gründen sind für alle VDH-Mitgliedsvereine für die Dauer von mindestens 5 Jahren verbindlich und der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.**
- 9. Rechtswirksame Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus dem BCCD sind den anderen Zuchtvereinen, die dieselbe Rasse betreuen, sowie der VDH-Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.**
- 10. In den Zuchtordnungen sind die rassespezifischen Gebrauchseigenschaften der jeweiligen Rasse angemessen zu berücksichtigen.**
- 11. Die Rassehundezuchtvereine sollen den Züchtern nicht durch ein Übermaß an formellen Bestimmungen die Möglichkeit zu einer freien züchterischen Entfaltung nehmen.**
- 12. Über Ordnungen zur Vergabe von Gütesiegeln für vorbildliche Hundehaltung von Züchtern entscheiden die Rassehundezuchtvereine in eigener Zuständigkeit.**

13. Bestehen für eine Rasse mehrere Vereine, sollen die Vereine Ihre Zuchtordnungen einander angleichen. In diesen Fällen ist auch eine Einigung auf einen HD-Gutachter, mindestens jedoch auf einen Obergutachter, zu erzielen. Kommt eine Einigung nicht zustande, entscheidet der vom VDH-Vorstand nach § 10, Abs. 3 der VDH-Satzung eingesetzte Zuchtausschuss des VDH.

14. Die Zuchtordnungen sind von den Rassehundezuchtvereinen in Ihrer jeweils gültigen Fassung unter Kennzeichnung der vorgenannten Änderung in dreifacher Ausfertigung unaufgefordert und unverzüglich an die VDH Geschäftsstelle zu senden (vgl. §6 Abs.4 der VDH-Satzung).

15. Kommerziellen Hundehändlern und -züchtern ist die Zucht in einem Mitgliedsverein des VDH nicht erlaubt (sh. § 11 der Satzung).

§ 2 Zuchtrecht, Zuchtmiete

1. Als Züchter gilt der Eigentümer oder Mieter der Hündin zum Zeitpunkt des Belegens.

2. Das Vermieten einer Hündin zu Zuchtzwecken bedarf der vorherigen Genehmigung des BCCD durch den Hauptzuchtwart und den 1. oder 2. Vorsitzenden. Der eventuell spätere Mieter hat einen formlosen Antrag mit eingehender Begründung an den Hauptzuchtwart zu richten. Dem Antrag müssen beiliegen: Kopie der Ahnentafel der Hündin, Zuchtzulassung und ein ausgefüllter VDH-Zuchtmietvertrag.

3. Der Zuchtmietvertrag wird vom Hauptzuchtwart bestätigt und erhält somit Gültigkeit. Die Konditionen des Vertrages haben sich grundsätzlich in einem fairen Rahmen zu bewegen, der einer Hobby-Zucht gerecht wird.

4. Der Antrag auf Zuchtmiete kann vom Hauptzuchtwart abgelehnt werden. Eine Ablehnung ist zu begründen.

5. Das Zuchtrecht an Rüden kann ebenfalls ganz, teilweise oder für bestimmte Hündinnen vertraglich vereinbart werden.

§ 3 Zuchtberatung, Zuchtwart

1. Im BCCD wird die Zuchtberatung überregional vom Hauptzuchtwart, regional von den Zuchtwarten wahrgenommen.

2. Die Wurfkontrollen und Wurfabnahmen werden von den Zuchtwarten durchgeführt. Zuchtwarte werden vom Vorstand ernannt. Die Voraussetzungen für das Amt des Zuchtwartes sind:

- a) charakterliche Eignung und einwandfreies Verhalten im Sinne der Satzung des BCCD
- b) Aufzucht von mindestens 3 Würfen.
- c) vorbildliche Aufzucht- und Haltungsbedingungen.
- d) gute kynologische Kenntnisse.

3. Soll ein Zuchtwart neu in das Amt berufen werden, muss er mindestens 3 mal einen erfahrenen Zuchtwart zu Wurfkontrollen bzw. Wurfabnahmen begleiten, bevor er diese eigenständig durchführen darf. Eine Vergütung über entstandene Kosten bei Zuchtwartanwärtern ist nicht vorgesehen.

4. Der BCCD sollte alle 2 Jahre eine Schulung für die Zuchtwarte abhalten, die vom Hauptzuchtwart oder einer anderen geeigneten Person durchgeführt wird.

5. Ein Zuchtwartamt erlischt nur, wenn der Zuchtwart Verfehlungen in seiner Tätigkeit, gegenüber der Satzung oder den Bestimmungen und Ordnungen begeht bzw. wenn er auf eigenen Wunsch von seinem Amt zurücktritt.

6. Zuchtwarte müssen im Rahmen Ihrer Tätigkeit informell eng mit dem Hauptzuchtwart zusammenarbeiten. Sie sind das Kontrollorgan des BCCD hinsichtlich einer ordnungsgemäßen Hundehaltung und Welpenaufzucht. Sie sind verpflichtet, Unregelmäßigkeiten anzuzeigen. In Zuchtfragen sind Sie dem Hauptzuchtwart unterstellt.

§ 4 Zuchtvoraussetzung

1. Es darf nur mit gesunden, wesensfesten Hunden gezüchtet werden, die in einem vom VDH / FCI anerkanntem Zuchtbuch eingetragen sind und die die Voraussetzungen des BCCD erfüllen. Das Tierschutzgesetz (nach der jeweils aktuellsten gültigen Fassung) muss eingehalten werden.

2. Die Hundehaltung und Fütterung muss artgerecht sein. Für Zuchthunde und Welpen muss mindestens sehr gute Haltung gegeben sein; dafür sind Freilauf und intensive menschliche Zuwendung Grundvoraussetzung.

Die VDH-Mindestanforderungen für die Haltung von Hunden in Zwingern sind verbindlich und als Anlage zu dieser Zuchtordnung beigelegt.

3. Eine gültige Zwingerschutzkarte muss vorliegen.

4. Das Mindestzuchalter für Rüden beträgt 12 Monate, die HD-Auswertung muss vorliegen und der Rüde muss für die Zucht zugelassen sein.

5. Das Mindestzuchalter für Hündinnen beträgt 22 Monate (Stichtag ist der Decktag), die HD-Auswertung muss vorliegen und die Hündin muss für die Zucht zugelassen sein.

6. Zur Zucht zugelassen werden alle im Zuchtbuch des BCCD bzw. im Zuchtbuch des dieselbe Rasse betreuenden VDH-Vereins eingetragenen Hunde, wenn Sie die Bedingungen hierfür erfüllen. Die Hunde müssen mit einem Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 gekennzeichnet sein.

7. Hündinnen dürfen nur bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres zur Zucht verwendet werden. Stichtag ist der Decktag. Soll eine Belegung der Hündin über das 8. Lebensjahr hinaus erfolgen, ist eine Sondergenehmigung beim Hauptzuchtwart zu beantragen, über deren Genehmigung oder Ablehnung der Zuchtausschuss entscheidet.

8. - entfällt -

9. In einer Zuchtstätte dürfen gleichzeitig nicht mehr als zwei gedeckte Hündinnen vorhanden sein und im Jahr nicht mehr als vier Würfe gezüchtet werden. In begründeten Einzelfällen ist eine Sondergenehmigung über diese Zahl hinaus beim Hauptzuchtwart zu beantragen, der der Genehmigung *in Zusammenarbeit mit dem Zuchtausschuss* zustimmen oder ablehnen kann.

10. Zwischen den Belegungen einer Hündin müssen mindestens 12 Monate liegen. Bei sog. „ungewollten Deckakt“ und/oder „Zwingerunfall“ wird der Hündin eine Ruhepause von mind. 18 Monaten nach dem letzten Wurftag auferlegt, um eine Ausbeutung der Hündin zu vermeiden.

11. Alle lt. FCI-Standard erlaubten Farbvarianten des Bearded Collies dürfen miteinander verpaart werden.

12. Paarungen von Verwandten 1. Grades (Inzest = Vollgeschwister- oder Eltern-Kind-Verpaarungen) sind verboten.

13. Die HD ist von den erblichen Erkrankungen des Hundes die am längsten und beste erforschte. Sie stellt ein schwerwiegendes Problem dar, dessen Bekämpfung zu den unverzichtbaren Aufgaben des BCCD gehört.

a) Zur Zucht verwendet werden dürfen:

- Rüden mit HD-Grad A (HD-frei) und HD-Grad B (Verdacht auf HD);

- Hündinnen mit HD-Grad A (HD-frei), HD-Grad B (Verdacht auf HD) und HD-Grad C (leichte HD). Eine Hündin mit HD-Grad C darf nur mit einem HD-freien (HD-A) Rüden gepaart werden. [entfällt]

Rüden mit HD-Grad C (leichte HD) sowie alle Hunde mit HD-Grad D (mittlere HD) und HD-Grad E (schwere HD) sind nicht zur Zucht zugelassen.

b) Der vom Züchter/Halter in Anspruch genommene Röntgentierarzt darf nur die beim BCCD bzw. VDH erhältlichen Bewertungsbögen verwenden, auf denen er bestätigen muss, die Identität des Hundes geprüft zu haben und den Hund für die Erstellung der Aufnahme(n) ausreichend sediert zu haben.

c) Sollte der Hund noch nicht durch Transponder (Mikrochip) gekennzeichnet sein, so ist dies im Zuge der Röntgenuntersuchung vorzunehmen.

d) Die Röntgenaufnahmen sind von dem HD-Gutachter des BCCD auszuwerten.

e) Der BCCD lässt die Erstellung eines Obergutachtens zu. Der Antragsteller des Obergutachtens muss im Antragsformular bestätigen, dass er das Obergutachten als verbindlich anerkennt. Dem Antrag sind die Erstaufnahmen sowie zwei Neuaufnahmen in Position 1 und 2 beizufügen, die von einer Universitätsklinik angefertigt sein müssen. Der Antragsteller trägt die Kosten des Obergutachtens. Zu Obergutachtem können nur Angehörige einer Universitätsklinik bestellt werden.

f) Eine Röntgenuntersuchung und Bewertung auf ED/OCD wird empfohlen; sie sollte gleichzeitig mit der Untersuchung auf HD erfolgen.

g) Eine Augenuntersuchung zum Ausschluss der CEA, PRA und des Katarakts mit jährlichen Wiederholungen bis zum vollendeten 5. Lebensjahr wird empfohlen, ist aber z. Z. nicht Pflicht.

§ 5 Zuchtzulassung

1. Ziel des BCCD ist die Reinzucht des Bearded Collies in Deutschland hinsichtlich seines äußeren Erscheinungsbildes und rassetypischen Wesens nach dem bei der F.C.I. niedergelegten Standard Nr. 271 in seiner jeweils gültigen Fassung, sowie die Zucht gesunder Bearded Collies ohne erbliche Defekte und Krankheiten.

2. Für die *Körung* eines Hundes müssen folgende Bedingungen erfüllt sein:

- a) Eintragung in ein vom VDH anerkanntes Zuchtbuch.
- b) HD-Auswertung „A“ oder „B“, Hündinnen auch „C“.
- c) Zwei Ausstellungsbewertungen von zwei verschiedenen Richtern mit der Formwertnote „vorzüglich“ oder „sehr gut“.

3. *Nicht gekört* werden insbesondere Hunde, die zuchtausschließende Fehler haben wie z. B. Wesensschwäche, angeborene Taubheit oder Blindheit, PRA, Hasenscharte, Spaltrachen, erhebliche Zahnfehler und Kieferanomalien, Epilepsie, Hodenfehler, Albinismus oder sonstige Fehlfarben, festgestellte mittlere oder schwere Hüftgelenkdysplasie (HD), Skelettdeformationen usw.

4. Die *Körung* erfolgt [entfällt] schriftlich auf einem Körbogen, die von einem VDH-Allgemein-Zuchtrichter, Gruppenrichter der Gruppe 1 oder Spezialzuchtrichter im BCCD durchgeführt wird.

5. Der BCCD bietet die Möglichkeit zur *Körung* eines Hundes auf *Ausstellungen oder anderen Veranstaltungen* des BCCD an. [entfällt] Findet eine *Körung* auf einer *Ausstellung* statt, wird diese im voraus angekündigt.

6. *Körungen* außerhalb der in § 5 Abs. 5 dieser Zuchtordnung aufgeführten *Ausstellungen/Veranstaltungen* sind sog. Einzel*körungen*. Hiervon soll nur in besonderen Fällen mit Absprache des entsprechenden Zuchtrichters Gebrauch gemacht werden. Eine besondere Gebühr ist aus diesem Grunde festgelegt.

7. Bei der *Körung* müssen die Original-Ahnentafel, das HD-Auswertungsergebnis sowie die Nachweise über mindestens zwei Ausstellungsbewertungen vorgelegt werden. Die Unterlagen werden vom Zuchtrichter an die Zuchtbuchstelle zur Eintragung gesandt, die diese nach Eintrag an den Eigentümer zurückschickt.

8. Folgende Bewertungen werden als jeweils verbindliches Ergebnis der *Körung* vergeben:

- a) *Körung auf Lebenszeit*
- b) *nicht gekört*

9. Die *Körung* kann unter Bedingungen und Auflagen erteilt werden.

10. Wurde der Hund als „*nicht gekört*“ bewertet, ist eine einmalige Wiederholung der *Körung* durch den gleichen oder auch einen anderen Spezialzuchtrichter des BCCD gestattet. Die Bewertung „*nicht gekört*“ ist ausreichend schriftlich zu begründen.

11. Die *Körung* kann widerrufen werden, wenn der Hund zuchtausschließende Fehler hat.

§ 6 Neuzüchter

1. Neuzüchter müssen mindestens theoretische Kenntnisse über Genetik, Belegen und Versorgen einer Hündin, Welpengeburt und Aufzucht von Welpen haben. Sie sind verpflichtet, Schulungen zu diesen Themen zu besuchen und darüber einen Teilnahmenachweis zu führen. Entsprechende Fortbildungsveranstaltungen des VDH oder anderer Rassehundzuchtvereine werden anerkannt.
2. Es müssen die räumlichen, zeitlichen und hygienischen Voraussetzungen für eine Hobbyhundezucht gegeben sein, die den Anforderungen für eine dem Tierschutzgesetz entsprechende artgerechte Haltung und Aufzucht von Hunden entsprechen.
3. Nach Prüfung der Sachkunde, der Haltungs- und Zuchtbedingungen durch einen Zuchtwart des BCCD kann der Antrag auf Zwingerschutz gem. § 7 der Zuchtordnung zusammen mit mindestens 3 Namensvorschlägen in der Reihenfolge der Rangordnung an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet werden.
4. Es können jedoch auch Nachbesserungen und Bedingungen festgelegt werden oder der Zwingerschutz komplett versagt werden. Bei Wohnungswechsel muss eine erneute Zwingerabnahme erfolgen. Kosten für die Zwingerabnahme sind nach den VDH-Richtlinien vom Antragsteller zu tragen.
5. Jedem Neuzüchter wird ein Altzüchter, der in der Nähe des Neuzüchters wohnt, als sog. Züchterpate zur Seite gestellt. Der Altzüchter berät und begleitet den Neuzüchter in allen züchterischen Belangen bis nach der Endabnahme seines zweiten Wurfes.

Sollte der Altzüchter, der in der Nähe des Neuzüchters wohnt, aus besonderen Gründen nicht in Frage kommen, wird dem Neuzüchter ein vom *Zuchtausschuss* ausgewählter Altzüchter zur Seite gestellt.

Der Altzüchter hat bei auffälligen Missständen oder Verstößen gegen die Zuchtordnung den Hauptzuchtwart zu informieren.

§ 7 Zwingernamen, Zwingerschutz

1. Der Zwingername ist der Zuname des Hundes. Der Zwingerschutz wird beim 1. Vorsitzenden beantragt. Nach Prüfung der Zucht- und Haltungsbedingungen *durch einen Zuchtwart* wird der Antrag zusammen mit mindestens 3 Namensvorschlägen in der Reihenfolge der Rangordnung an die Zuchtbuchstelle weitergeleitet. Bei Wohnungswechsel muss eine erneute Zwingerabnahme erfolgen. Kosten. Für die Zwingerabnahme sind nach den VDH-Richtlinien vom Antragsteller zu tragen.
2. Jeder zu schützende Zwingername muss sich deutlich von bereits für diese Rasse vergebenen unterscheiden. Es muss sichergestellt werden, dass er nicht schon von einem anderen, die gleiche Rasse betreuenden Verein, vergeben worden ist. Er wird dem Züchter zum streng persönlichen Gebrauch zugeteilt. Zwingernamen, die im Geltungsbereich des BCCD geschützt sind, können nur für Züchter eingetragen werden, die der Wurfkontrolle des BCCD unterliegen. Im BCCD ist nur der Antrag auf internationalen Zwingerschutz möglich. Die Zwingerschutzkarte ergeht per Nachnahme zu den festgesetzten Gebühren an den zukünftigen Züchter.
3. Einen für eine Rasse bereits geschützten Zwingernamen kann der Inhaber für weitere Rassen

schützen lassen, wenn der Name bei dem betroffenen Zuchtverein noch nicht geschützt ist.

4. Die Zuchtbuchstelle des BCCD führt einen Nachweis über die geschützten Zwingemamen.

5. Der Zwingerschutz erlischt beim Tode des Züchters, sofern der Erbe nicht den Übergang des Zwingernamens auf sich beantragt. Zwingernamen werden bis zu 10 Jahren nach dem Tode des Züchters an keine weiteren Züchter vergeben. Während dieser Zeit können Erben des Züchters die Übertragung des Zwingernamens noch beantragen.

6. Bei erworbenen Hunden mit Ahnentafeln aus dem Ausland werden nur die dort geschützten Zwingemamen und nicht zusätzliche Zwingemamen eingetragen.

7. Welpen aus Zuchtmietverhältnissen müssen unter dem Zwingernamen des Mieters eingetragen werden, sofern dieser als Züchter gelten kann (Zuchtrecht-Übertragung).

8. Bei Bildung von Zwingergemeinschaften über die F.C.I.-Landesgrenzen hinaus bedarf es der Genehmigung des VDH und des anderen Landesverbandes, wobei vertragliche Regelungen über Zwingernamen und Eigentumsrecht als Genehmigungsvoraussetzung vorzulegen sind. Anträge sind über den BCCD beim VDH einzureichen.

9. Bei Zwingergemeinschaften (mit dem Ausland) kann der Zwingername nur in dem F.C.I.-Landesverband geschützt werden, bei dem auch die Eintragung der Welpen erfolgt.

10. Bei Zwingergemeinschaften (national) muss der Standort des Zwingers sowie mindestens eine verantwortliche Person dem Vorstand schriftlich angezeigt werden. Die Welpenaufzucht und die Wurfabnahme haben im genannten Zwinger stattzufinden.

11. Bei Auflösung von Zwingergemeinschaften national oder international kann nur ein Partner den Zwingernamen weiterführen.

§ 8 Deckakt

1. Die Eigentümer von der zur Paarung vorgesehenen Bearded Collies haben sich vor dem Decken zu überzeugen, dass die Voraussetzungen für die Zucht erfüllt sind. Der vollzogene Deckakt ist vom Hündinnenbesitzer dem Hauptzuchtwart zu melden. Über die Höhe der Decktaxe soll vor dem Deckakt Einigung erfolgen.

2. Über kostenloses Nachdecken einer leer gebliebenen Hündin bei der nächsten Hitze sind schriftliche Vereinbarungen zu treffen.

3. Der Halter des Rüden bestätigt den Deckakt auf der Deckbescheinigung, die der Züchter für die Eintragung der Welpen aus diesem Deckakt benötigt.

4. Benutzt ein Züchter einen ausländischen Rüden, der dem Zuchtreglement der F.C.I. oder von ihr anerkannten Verbänden des jeweiligen Landes unterliegt, so hat er eine Deckbescheinigung des BCCD mitzunehmen und vom Rüdenbesitzer ausfüllen und unterschreiben zu lassen.

5. Rüdenbesitzer haben schriftlichen Nachweis über alle Deckakte zu führen.

6. Werden Hündinnen während der Läufigkeit von zwei verschiedenen Rüden gedeckt, erhalten die Welpen nur Ahnentafeln, wenn ein eindeutiger Vaterschaftsnachweis vorliegt.

7. Künstliche Besamung muss in jedem Fall durch den Zuchtausschuss genehmigt werden. Bei künstlicher Besamung mit Gefrier-Sperma, ist das internationale Reglement der F.C.I. zu beachten und danach zu verfahren.

§ 9 Zuchtkontrollen, Wurfkontrollen und Wurfabnahme

1. Die Rassehundezuchtvereine sind verpflichtet, bekannt gewordene erbliche Defekte bei den von Ihnen betreuten Rassen zu erfassen, zu bekämpfen und deren Entwicklung ständig aufzuzeichnen. Berichte über solche Entwicklungen sind dem VDH auf Anfrage zu melden.

2. Dem VDH steht zur Bewertung und Beratung bei der Bekämpfung genetischer Defekte ein wissenschaftlicher Beirat für Zucht und Forschung zur Seite, dessen Schiedsspruch in Streitfällen für die Rassehundezuchtvereine verbindlich ist.

3. Wurfkontrollen und Wurfabnahmen sind wesentliche Elemente der kontrollierten Rassehundezucht im VDH und somit auch im BCCD.

4. Jeder Züchter ist verpflichtet, ein Zwingerbuch über alle Einzelheiten des Wurf- und Zuchtgeschehens in seinem Zwinger zu führen. Die Verwendung des VDH-Zwingerbuches wird empfohlen.

5. Züchter haben Würfe innerhalb von 3 Tagen dem Hauptzuchtwart zu melden. Dieser beauftragt einen Zuchtwart, der die Erstabnahme des Wurfes innerhalb der ersten drei Lebenswochen der Welpen durchführt. Der Wurferstabnahmeschein wird vom Zuchtwart ausgefüllt und zusammen mit der Original-Ahnentafel der Hündin, dem Deckschein, sowie Belegen über Titel und Ausbildungskennzeichen der Elterntiere, sofern diese der Zuchtbuchstelle noch nicht bekannt sind, an die Zuchtbuchstelle geschickt.

6. Der Züchter hat dem Zuchtwart oder einer anderen vom BCCD autorisierten Person jederzeit Zutritt zu seiner Zuchtstätte zu gewähren. Der Zuchtwart muss Wurferstabnahmen und Endabnahmen durch Ausfüllen der entsprechenden Formulare des BCCD bescheinigen. Unregelmäßigkeiten hat der Zuchtwart zu dokumentieren und weiterzuleiten.

7. Auf den vom BCCD herausgegeben Wurferstabnahmescheinen muss nachgewiesen werden:

- a) Name und Adresse des Züchters
- b) Zwingername
- c) Name u. Zuchtbuch-Nr. der Elterntiere
- d) Decktag
- e) Wurfstag
- f) Offiziell anerkannte Siegertitel und Dt. Jugendchampion BCCD
- g) HD-Grad
- h) Zuchtzulassungen der Eltern
- i) Geschlecht, Farbe und Name der Welpen in alphabetischer Reihenfolge, erst Rüden dann Hündinnen
- j) andere rassespezifischen Informationen
- k) Angaben über den Zustand der Mutterhündin, der Welpen, des Zwingers und der Unterbringung

des Wurfes

8. Der Züchter bekommt die Ahnentafeln für die Welpen nach der Erstabnahme vom Zuchtbuchamt per Nachnahme zugestellt.

9. Die Zweitabnahme (Endabnahme) erfolgt nicht vor Vollendung der 7. Lebenswoche der Welpen. Sämtliche Welpen sind vor oder während der Wurfabnahme mit Transponder (Mikrochip) nach ISO 11784 zu kennzeichnen. Dies *muß* [entfällt] durch einen Tierarzt [entfällt] erfolgen. Die Chipnummer ist in den Ahnentafeln, im Impfpass und im Endabnahmeprotokoll zu vermerken. Die Welpen müssen mindestens 3mal entwurmt worden sein und gegen Staupe, Hepatitis, Leptospirose und Parvovirose geimpft sein. Dies ist durch Vorlegen eines Impfpasses nachzuweisen. Das Muttertier, der komplette Wurf und evt. noch weitere vorhandene Hunde müssen anwesend sein und dem Zuchtwart vorgestellt werden. Der Zuchtwart erstellt ein Endabnahmeprotokoll und bestätigt die Abnahme mit Datum und Unterschrift auf den Ahnentafeln.

10. Die Welpen dürfen erst nach Vollendung der 8. Lebenswoche abgegeben werden.

11. Der Züchter hat dem Zuchtwart die Kosten für die Wurfabnahme zu ersetzen. Es gelten die jeweils gültigen Gebührensätze laut VDH-Spesenordnung.

§ 10 Ahnentafeln

1. Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, die von der ausstellenden Zuchtbuchstelle als mit den Zuchtbucheintragungen identisch gewährleistet werden.

2. Ahnentafeln bleiben Eigentum des BCCD und erlangen erst durch die Unterschrift des Zuchtwartes bei der Endabnahme ihre Gültigkeit.

3. Ahnentafeln müssen deutlich mit dem Emblem des VDH und der F.C.I. gekennzeichnet sein. In die Ahnentafeln von Hündinnen sind die Wurfstärken und Wurfdaten einzutragen. Bei der Erstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

4. Besitzrecht an der Ahnentafel hat der Eigentümer des Hundes. Das Besitzrecht an der Ahnentafel kann auch ein Pfandgläubiger während der Dauer des Pfandverhältnisses oder ein Mieter einer Hündin zu Zuchtzwecken während der Dauer des Mietvertrages haben. Eigentumswechsel am Hund sind auf der Ahnentafel mit Namen, Anschrift, Ort und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

5. Ahnentafeln zuchtbuchführender Vereine im VDH, die dieselbe Rasse betreuen, sowie die Ahnentafeln des VDH müssen gegenseitig anerkannt werden. Der BCCD kann die Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen zu überprüfen, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige sowie gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und einzuziehen.

6. Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben, *wobei die Welpen des 1. Wurfes in der Zuchtstätte mit dem Buchstaben „A“ beginnen. Für die folgenden Würfe ist jeweils der folgende Buchstabe des Alphabetes zu verwenden.*

7. Eintragungen von errungenen Titeln eines Ahnen auf der Ahnentafel können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle vorgenommen werden. Nach der Wurfeintragung erworbene Titel eines Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

8. Ahnentafeln des BCCD für Hunde von Eigentümern im Ausland sind dort nur mit Auslandsanerkennung des VDH gültig. Beim Verkauf des Hundes ins Ausland muss vom Verkäufer beim VDH eine Auslandsanerkennung beantragt werden. Anträge unter Beifügung der Original-Ahnentafel können formlos gestellt werden.

9. In Verlust geratene Ahnentafeln sind als ungültig zu erklären. Der BCCD veranlasst, nach Überprüfung des Sachverhaltes über den Verlust, die Ausstellung einer Zweitschrift. Dies ist im offiziellen Organ bekannt zu geben und den Rassehundezuchtvereinen, die dieselbe Rasse vertreten, mitzuteilen.

§ 11 Zuchtbuch

1. Zuchtbücher sind wesentliche Bestandteile der Rassehundezucht. Ihre Informationen sollen so umfassend wie möglich sein. Bei Eintragungen in das Zuchtbuch müssen mindestens 3 Generationen der Vorfahren nachgewiesen werden, die in anerkannten Zuchtbüchern der F.C.I. oder von ihr anerkannter Verbände eingetragen sind und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Farbe, Tätowierungen oder Mikrochipnummern, Prüfungen, Siegeltitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

2. Die Rassehundezuchtvereine sind verpflichtet, neben dem Zuchtbuch als Anhang ein Register zu führen. In das Register sind Hunde einzutragen, deren Abstammung über 3 Generationen nicht lückenlos nachweisbar ist oder solche mit nicht anerkannten Ahnentafeln, deren Erscheinungsbild und Wesen nach vorheriger Überprüfung durch mindestens einen Zuchtrichter den festgelegten Merkmalen der Rasse entsprechen.

3. Ausnahmen über die Eintragungen in das Zuchtbuch oder das Register können durch die zuchtbuchführenden Vereine nach Abstimmung mit dem VDH bewilligt werden. Nachzucht von Hunden, denen in Deutschland aufgrund zuchtausschließender Fehler die Zuchtzulassung verweigert wurde und für die im Ausland eine Zuchtverwendung stattgefunden hat, darf nicht in das Zuchtbuch eines VDH-Mitgliedsvereines eingetragen werden.

4. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben werden: Zwingername, Name und Anschrift des Züchters, Wurfstag der Welpen, Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern, Geschlecht, Vorname, Mikrochip-Nummer und Zuchtbuchnummern der Welpen.

5. Der BCCD behält sich vor, weitere zuchtbezogene Daten in das Zuchtbuch einzutragen, sowie eine Zuchtwertschätzungstabelle zu fertigen, die von den Züchtern einzusehen und den Zuchtwarten und Züchtern zu vervollständigen und ehrlich zu behandeln ist.

6. Zuchtbücher werden vom BCCD jährlich in *elektronischer Form* herausgegeben. [entfällt]
Mitglieder können dies auch in gedruckter Form bei der Zuchtbuchstelle anfordern.

§ 12 Register

Bearded Collies, die nicht aus einem vom VDH anerkannten Zuchtverein abstammen, erhalten nach Überprüfung ihrer vermutlichen Reinrassigkeit durch einen VDH zugelassenen Spezial-Zuchtrichter Registrierbescheinigungen als Abstammungsnachweis.

Nachkommen von Bearded Collies mit Registrierbescheinigungen als Abstammungsnachweis können erst ab der dritten Generation Ahnentafeln bekommen, wenn die Vorfahren bis auf die

Abstammungsnachweise die Zuchtbestimmungen des BCCD erfüllt haben.

§ 13 Gebühren

Die Gebühren für die Ausstellung der Ahnentafeln und alle mit der Eintragung zusammenhängenden Leistungen werden in der Gebühren-Ordnung festgelegt.

§14 Verstöße

Verstöße gegen diese Ordnung werden vom BCCD laut gültiger Satzung geahndet.

§15 Schlussbestimmungen

Die Nichtigkeit von Teilen dieser Ordnung zieht nicht die Nichtigkeit der Zuchtordnung insgesamt nach sich.

Diese Ordnung wurde auf der Gründungsmitgliederversammlung am 10. September 2006 in Kraft gesetzt.

Diese Ordnung wurde am 13. Februar 2007 und 5. Juni 2007 gem. § 31 der Satzung des BCCD geändert

Diese Ordnung wurde in Teilen am 24.02.2008 auf der Mitgliederversammlung geändert.

Stand 27.04.2008